

01.12.06**Empfehlungen**
der AusschüsseVkzu **Punkt ...** der 829. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 2006

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahn-
gesetzes

- Antrag des Landes Hessen -

A.

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgenden
Maßgaben beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 12 Abs. 1 AEG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Tarife sind die Höhe der Beförderungsentgelte und Beförderungsbe-
dingungen (einschließlich der Entgeltbedingungen) der Eisenbahnverkehrs-
unternehmen.".

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Im Interesse der Kunden sollen weiterhin durchgehende Abfertigungen und im
Personenverkehr durchgehende Tarife aufgestellt werden. Insofern bleibt
§ 12 Abs. 1, abgesehen von der Begriffspräzisierung in dem hessischen
Vorschlag, die hier übernommen wird, gegenüber der bisherigen Fassung des
AEG unverändert.

...

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 12 Abs. 3 AEG)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist § 12 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

- a) Nach Satz 2 sind folgende Sätze einzufügen:

"Tarifänderungen sind zu begründen. Sofern in der beantragten Änderung der Beförderungsbedingungen von den Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung oder von Vereinbarungen und Auflagen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates abgewichen werden soll, ist in dem Antrag darauf besonders hinzuweisen."

- b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 5 bis 7.
c) In Satz 7 sind nach den Wörtern "Befugnis zur Genehmigung" die Wörter "und zur Einvernehmenserklärung nach § 5 Abs. 4" einzufügen.

Folgeänderung:

In der Begründung ist im Teil B "Zu den einzelnen Vorschriften" in der Einzelbegründung zu § 12 Abs. 3, letzter Absatz, Satz 1 die Binnenverweisung wie folgt zu fassen:

"In Absatz 3 Satz 5".

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Mit der Aufnahme der Begründungspflicht in das Gesetz erfolgt eine notwendige Klarstellung. Sie soll der Genehmigungsbehörde die Prüfung der Angemessenheit und Rechtskonformität erleichtern.

Bei den in Satz 4 angesprochenen Abweichungen handelt es sich um Abweichungen von durch den Verordnungsgeber oder die zuständige Behörde verfügten Regelungen. Die Rechtfertigung einer solchen Abweichung ist in der Regel eingehender zu prüfen. Mit der Pflicht zum Hinweis wird die Arbeit der Genehmigungsbehörde, die je nach landesspezifischer Regelung auch für Auflagen und Vereinbarungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates zuständig sein kann, erleichtert und abgekürzt, was auch im Interesse der Antragsteller liegt.

Auch für den Fall, dass der Tarif den Bereich mehrerer Länder berührt und statt der Genehmigung nur eine Einvernehmenserklärung vorgesehen ist, soll die Genehmigungsbehörde auf das ihr zustehende Recht verzichten können.

B.

3. Darüber hinaus schlägt der Verkehrsausschuss dem Bundesrat vor, gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates

Herrn Staatsminister Dr. Alois Rhiel
(Hessen)

zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.